

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solarpark Rinderfeld“ und die dazugehörigen nach § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften

Die Stadt Niederstetten hat mit Beschluss vom 21.06.2023 den Bebauungsplan „Solarpark Rinderfeld“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit als gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Der genannte Bebauungsplan und die dazu gehörende Satzung über örtliche Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Maßgebend ist der Lageplan vom 21.06.2023 im Maßstab 1:1500 mit Legende und gleichlautend datiertem Textteil. Für die örtlichen Bauvorschriften ist der Textteil vom 21.06.2023 maßgebend.

Plangebiet:

Das Plangebiet liegt nordwestlich des Ortsteils Rinderfeld und umfasst einen Teilbereich des Flurstücks 270 mit einer Größe von 3 ha. Ziel und Zweck der Planung ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung regenerativer Energie.

Siehe nachfolgenden Übersichtsplan (unmaßstäblich)



Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, den Umweltbericht, das Artenschutzgutachten sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der **Stadtverwaltung Niederstetten, Albert-Sammt-Straße 1, 97996 Niederstetten** zu den üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem stehen die Unterlagen im Internet unter www.niederstetten.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/wirksame-/-rechtskraeftige-bauleitplaene zum Abruf zur Verfügung. Jedermann kann ebenso die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Niederstetten geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Niederstetten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Niederstetten, den 13.09.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heike Naber', written in a cursive style.

Heike Naber
Bürgermeisterin